



Hotspots

Besondere regionale Schutzmaßnahmen

Sobald die Infektions-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, greifen vor Ort zusätzliche „Hotspot-Regelungen“ ab dem nächsten Tag.

🕒 1 Minute      

Die Regelungen greifen unmittelbar, ohne dass es einer kommunalen Umsetzung durch Allgemeinverfügung bedürfte. Lediglich die Orte und Plätze, in denen das Alkoholverbot gilt, sind von den Kommunen festzulegen. Gleiches gilt für die genaue Bestimmung der Fußgängerzonen, in denen Maskenpflicht besteht; hier können die Kommunen auch Zeitfenster für die Maskenpflicht bestimmen.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350, so gelten ab dem nächsten Tag die folgenden Regeln:

- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen, die von den Kommunen festgelegt werden.
- Maskenpflicht in Fußgängerzonen, Einkaufszentren o.ä. Die genaue Abgrenzung legen die Kommunen fest.
- Bei Veranstaltungen (mehr als zehn Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: drinnen 2G-Plus, draußen 2G.
- Schließung von Prostitutionsstätten.

HOTSPOT-REGELN IN HESSEN

ab 11.1.2022

HESSEN



Sobald die Infektions-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, greifen vor Ort zusätzliche „Hotspot-Regelungen“ ab dem nächsten Tag.



- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen. Die Kommunen legen diese fest.



- Maskenpflicht in Fußgängerzonen. Die Kommunen legen diese fest.



- Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G-Plus. Draußen 2G.



- Schließung von Prostitutionsstätten.

Die „Hotspot-Regeln“ treten außer Kraft, sobald der Inzidenz-Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 liegt.

Stand: 11.1.2022, Quelle: Hessische Staatskanzlei



Welche Regelungen treten in Kraft, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 350 übersteigt?

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag für den Sportbetrieb:

In ungedeckten Sportstätten dürfen dann nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, also **gilt die 2G-Regelung** (mit Ausnahme von Kinder unter 18 Jahren).

In gedeckte Sportstätten dürfen nur geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Test eingelassen werden (**2G-Plus-Regelung**). Dies gilt jeweils nicht für Kinder unter 18 oder Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies gilt nicht für (auch ehrenamtlich) Beschäftigte, für die die Arbeitsschutzregelungen des Bundes gelten (s.o.)

Bei Sportveranstaltungen im **Innenbereich** gilt die **2G-Plus-Regelung** und die **Begrenzung auf maximal 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Booster) benötigen in Bereichen, die unter die 2G-plus-Regel fallen, keinen zusätzlichen Negativnachweis.

Bei Veranstaltungen im **Freien** gilt die **2G-Regel** und die **Begrenzung auf maximal 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**.

Die Anwendung dieser Regelungen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner [Homepage](#) die jeweiligen Tage bekannt, ab dem die Regelungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet und ab dem die Anwendung endet.

(Stand: 13. Januar 2022)

3G-Regelung für Beschäftigte

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt, sofern Ihre Anwesenheit in der Sportstätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Bund-Länder-Beschluss

2G Plus in der Gastronomie

■ Zutritt nur

- für Geimpfte und Genesene mit tagesaktuellem Test
- für Geboosterte (ohne Test ab dem Tag der Auffrischungsimpfung)